

**Erklärung der Verrechnung
(Abwasserbehandlungsanlage)**

gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG, § 9 Abs. 1 bis 3 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

--	--

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

2 Anzeige der Verrechnung *

(siehe Vordruck Z 5.1)

Anzeige vom	Bezeichnung der Maßnahme	tatsächliches Inbetriebnahmedatum
-------------	--------------------------	--------------------------------------

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

--	--

3 Nachweis der Frachtminderung

3.1 Durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wird eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen im zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 Prozent wie folgt erwartet:

Schadstoffe / Schadstoffgruppen	vor Inbetriebnahme			nach Inbetriebnahme			Frachtminderung %
	ÜW ¹	JSM ²	Fracht	ÜW ¹	JSM ²	Fracht	
	mg/l	m³/a	kg/a	mg/l	m³/a	kg/a	
CSB							
P							
N _{ges}							
AOX							
Hg							
Cd							
Cr							
Ni							
Pb							
Cu							
G _{Ei}							

3.2 Die maßgebenden Werte zu den Überwachungswerten und der Jahresschmutzwassermenge wurden:

vor der Inbetriebnahme

dem die Einleitung zulassenden Bescheid entnommen
gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG ermittelt.

nach der Inbetriebnahme

dem die Einleitung zulassenden Bescheid entnommen
gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG ermittelt.

3.3 Wurde durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erreicht?

Ja Nein

4 Aufwendungen

entstandene Aufwendungen insgesamt:	EUR
verrechnungsfähige Aufwendungen:	EUR
Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:	EUR
Straßenentwässerungskostenanteil:	EUR

¹ Überwachungswert ² Jahresschmutzwassermenge

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

--	--

Anlagen

- wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt	liegt bei	wurde bereits vorgelegt
- wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt	liegt bei	wurde bereits vorgelegt
- Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht + Lageplan	liegt bei	wurde bereits vorgelegt
- Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG	liegt bei	wurde bereits vorgelegt
- Abnahmenachweis	liegt bei	entfällt
- Bauausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen	liegt bei	
- Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweise oder Erklärung zum Verzicht zur Vorlage von Originalrechnungen im Rahmen des Verrechnungsverfahrens	liegt bei	
- ein Satz Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise	liegt bei	
- Nachweise über erhaltene Fördermittel/ Zuschüsse Dritter/ Investitionszulagen	liegt bei	entfällt
- Nachweis über erhaltene Straßenentwässerungskostenanteile	liegt bei	entfällt
- Nachweis Vorsteuerabzug	liegt bei	entfällt
- sonstige:	liegt bei	

Hinweise

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link [sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.](#)

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen im _____ und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Datum * Ort *

Unterschrift